



Hessischer Industrie-
und Handelskammertag

Hessischer Industrie- und Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8 | 65183 Wiesbaden

Hessisches Ministerium für Wirtschaft,
Energie, Verkehr, Wohnen und ländlichen
Raum
Postfach 3129
D-65021 Wiesbaden

Per E-Mail an
Michael Wagenführer
Michael.wagenführer@wirtschaft.hessen.de

**Stellungnahme des Hessischen Industrie- und Handelskammertages
(HIHK) zur Änderung des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Gesetz
zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und
Handelskammern (HAGIHKG). Verbändeanhörung nach § 38 GGO**

29.05.2026

Sehr geehrter Herr Wagenführer,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zur vorgeschlagenen Änderung
des HAGIHKG Stellung zu nehmen.

I. Der Entwurf sieht davon ab, § 4 HAGIHKG zu ändern und belässt es
dabei, dass die Aufsichtsbehörde die Rechnungsprüfungsstelle
bestimmt.

Dies wird von den hessischen IHKs mehrheitlich unterstützt. Die
Beibehaltung der bestehenden, etablierten Strukturen trägt nicht nur
dazu bei, die Prüfungsqualität sicherzustellen. Sie begrenzt zugleich die
finanziellen Belastungen der IHK-Mitgliedsunternehmen. Wir regen in
diesem Zusammenhang indes an, die RPS ausdrücklich in den
Gesetzeswortlaut aufzunehmen (1). Eine IHK vertritt zu diesem
Themenkomplex eine andere Auffassung (2).

1) Bisher sieht § 4 AGIHKG vor, dass die Aufsichtsbehörde die
Rechnungsprüfungsstelle bestimmt. Die konkrete Benennung erfolgt
dabei nicht im Gesetz selbst, sondern im Wege eines Erlasses. Hier
schlagen wir vor, die RPS ausdrücklich in den Gesetzeswortlaut
aufzunehmen. Dies hätte auch zur Konsequenz, dass ihre
Prüfungsleistungen von der Umsatzsteuerpflicht befreit sind. Hierin läge
ein zusätzlicher, unmittelbar wirksamer Entlastungshebel zugunsten der
IHK-Mitgliedsunternehmen.

a) Die Befreiung von der Umsatzsteuerpflicht nach § 2b Abs. 3 Nr. 1
UstG erfordert – neben der Leistungserbringung durch eine andere
juristische Person des öffentlichen Rechts – eine gesetzliche
Bestimmung, dass die Leistung nur von juristischen Personen des
öffentlichen Rechts erbracht werden kann. Die Finanzverwaltungen
verlangen in diesem Zusammenhang eine namentliche Benennung
einer Prüfungseinrichtung im Gesetz (wie z.B. in § 4 Abs. 2 IHKG

Gemeinsam für Hessens
Wirtschaft: Der HIHK koordiniert
die landespolitischen Aktivitäten
der zehn hessischen Industrie-
und Handelskammern.

Ihr Ansprechpartner:

Frank Aletter
Tel. 0611 360 115-0
aletter@hihk.de

Hessischer Industrie- und
Handelskammertag (HIHK) e. V.
Karl-Glässing-Straße 8
65183 Wiesbaden
info@hihk.de | www.hihk.de

Präsidentin:
Kirsten Schoder-Steinmüller

Geschäftsführer:
Frank Aletter

Wiesbadener Volksbank eG
IBAN DE05 5109 0000 0000 6539 00
BIC (Swift-Code) WIBADE5W

Amtsgericht Wiesbaden
Register Nr.: VR 7167

Mecklenburg-Vorpommern) oder eine Ermächtigung zum Erlass einer Rechtsverordnung, in der eine bestimmte Prüfungseinrichtung festgelegt wird (wie z.B. in § 4 Abs. 2 IHKG Nordrhein-Westfalen).

b) Wir plädieren dafür, den direkten Weg einer namentlichen Benennung der RPS im HAGIHKG zu wählen. Eine Regelung durch Rechtsverordnung kann sich empfehlen, wenn Flexibilität und Anpassungsfähigkeit an sich ändernde Rahmenbedingungen erforderlich sind, z.B. bei organisatorischen oder verfahrensbezogenen Einzelheiten; darum geht es bei der Benennung einer Prüfungsstelle aber gerade nicht.

c) Die ausdrückliche und einheitliche Benennung der RPS im Gesetz signalisiert zudem Neutralität und appelliert damit an die RPS, ihre Prüfung sachlich neutral und im Hinblick auf die Interessen der IHK-Mitglieder durchzuführen.

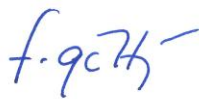
2) Eine IHK vertritt eine abweichende Meinung: Sie regt ebenso an, die RPS in § 4 HAGIHKG ausdrücklich aufzunehmen, allerdings gleichzeitig die Möglichkeit vorzusehen, auch eine andere Wirtschaftsprüfungsgesellschaft - unter Beachtung von Beschaffungsrichtlinie und -handbuch der IHKs - auszuwählen.

II. Der Entwurf erweitert in § 5 HAGIHKG den Katalog der Tätigkeitsbereiche für freiberuflich tätige Personen als öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige durch die Einfügung des Wortes „insbesondere“. Diese Änderung begrüßen wir, weil sie es ermöglicht, bei Bedarf auch weitere Tätigkeitsfelder einzubeziehen, für die eine Sachverständigenbestellung erforderlich ist.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, reading 'Frank Aletter'.

Frank Aletter
Geschäftsführer

A handwritten signature in blue ink, reading 'f. götting'.

Prof. Dr. Friedemann Götting
Federführung Recht